

II- 45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 27 13

1979 -07- 02

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, HAGSPIEL
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend zollrechtliche Behandlung von Reparaturen, die an
Kraftfahrzeugen im Ausland vorgenommen werden

Aufgrund von § 35 Zollgesetz 1955 wird Zollfreiheit für Beförderungsmittel aller Art dann gewährt, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zum inländischen freien Verkehr zugelassen sind und diese von vorübergehenden Fahrten in das Zollausland oder nach zweitweiliger Verwendung im Zollausland zurückkehren. Falls Reparaturen an Fahrzeugen im Ausland vorgenommen werden, wird diese Begünstigung nur dann gewährt, wenn das Fahrzeug im Ausland schadhaft geworden ist.

In allen anderen Fällen von Reparaturen an Fahrzeugen wird das für den inländischen Verkehr zugelassene Fahrzeug durch die Vornahme einer Reparatur oder das Austauschen von Ersatzteilen neuerlich zollpflichtig. Es müssen nicht nur für die vorgenommene Reparatur bzw. die Ersatzteile und ähnliches bei der neuerlichen Einfuhr die entsprechenden Abgaben entrichtet werden, sondern es muß das ganze Fahrzeug neuerlich nach den zollrechtlichen Vorschriften deklariert werden.

Es besteht zwar die Möglichkeit, nach § 183 Zollerlaß aus Billigkeitsgründen zu gewähren, wenn die Entrichtung der Lage der Sache oder nach den persönlichen Verhältnissen des Zollschuldners unbillig wäre. Im Rahmen der bisherigen Verwaltungspraxis wurde in

allen Fällen, die bekannt wurden, von den Zollbehörden von dieser Ermessensentscheidung in großzügiger Weise Gebrauch gemacht. Der einzelne Abgabepflichtige hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Anwendung dieser Bestimmung nach § 183 Zollgesetz. Es besteht daher eine gewisse Rechtsunsicherheit, wenn Reparaturen an Fahrzeugen im Ausland durchgeführt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Werden Sie bei einer Novellierung des Zollgesetzes 1955 die Bestimmungen über die Zollfreiheit für Kraftfahrzeuge in der Weise erweitern, daß Reparaturen von kleinerem Umfang an Fahrzeugen durchgeführt werden können, ohne daß dadurch das Fahrzeug als Ganzes neuerlich zollpflichtig wird ?
- 2) Wenn ja, bis wann werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage dem Nationalrat vorlegen ?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine solche Änderung des Zollgesetzes ?